

Bebauungs- und Grünordnungsplan SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Meilenhausen II";  
Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

### I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 14.05.2020 bis 26.06.2020 statt. Es wurden keine Einwände oder Anregungen geäußert.

### II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 14.05.2020 bis 26.06.2020 statt. Insgesamt wurden 27 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

#### 1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Staatliches Bauamt Landshut – Abt. Straßenbau
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Erdgas Südbayern GmbH
- Landesbund für Vogelschutz e.V.
- Gemeinde Rudelzhausen
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Deutschen Telekom GmbH
- Energienetze Bayern GmbH, Gasleitungen.
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Abensberg

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

#### 2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Landratsamt Kelheim, Kreisbrandrat, Bauplanungsrecht, Städtebau, Schreiben vom 23.06.2020
- Stadt Geisenfeld, Schreiben vom 12.05.2020
- Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH, E-Mail vom 08.06.2020
- Bayerischer Bauernverband, Aufrechterhaltung der Forderung vom 7.5.20, E-Mail vom 14.5.20
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Verweis auf Stellungnahme vom Februar 2020, Schreiben vom 20.05.2020
- IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, E-Mail vom 28.05.2020
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, E-Mail vom 18.05.20
- Regionaler Planungsverband Landshut, E-Mail vom 22.06.2020
- Bayernwerk, Schreiben vom 19.06.2020
- Stadt Mainburg, Tiefbau-Technik, E-Mail vom 12.05.2020

#### 3. Nachfolgende Fachstellen haben Einwände und Auflagen formuliert:

##### 3.1 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 23.06.2020

##### Belange des Immissionsschutzes

Die Stadt Mainburg plant die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Meilenhausen II“. Hierdurch soll nördlich der Ortschaft Oberempfenbach und

südwestlich von Meilenhausen ein Sondergebiet zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgewiesen werden.

Aus Immissionsschutzfachlicher Sicht ist dabei die mögliche Blendwirkung durch Sonneneinstrahlung in flachem Winkel auf die PV-Module zu betrachten. Für PV-Anlagen sind mögliche relevante Immissionsorte Wohngebäude vorwiegend westlich oder östlich der PV-Anlage. In der Regel nicht relevant sind Immissionsorte, wenn sie

- weiter als 100 m von der PV-Anlage entfernt sind, da die Immissionszeiträume dann sehr kurz werden,
- nördlich der PV-Anlage gelegen sind,
- südlich der PV-Anlage gelegen sind (Südkomponente dominierend gegenüber der Ost- oder Westkomponente).

Die nächstgelegene Wohnbebauung zum Bebauungsplangebiet liegt in deutlich mehr als 100 m Entfernung, so dass nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

**- Mit 11 : 0 Stimmen –**

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Darüber hinaus werden folgende Hinweise zur Planung gegeben:

1. Externe Ausgleichsfläche Fl.-Nr.13/6 Oberempfenbach

Aufgrund der flächigen Ausprägung, der Ortsnähe und der Lage in der Aue des Empfenbacher Bachs sollte eine Wiesennutzung angestrebt werden. Wir regen die Schaffung einer seggen- oder binsenreichen Nasswiese (GN) an. Mahd zweimal pro Jahr, erster Schnitt ab Anfang Juli.

2. Umsetzung und Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen

Die Zuständigkeit für das Monitoring liegt gemäß § 4c Satz 1 BauGB bei den Gemeinden. Die Einhaltung der Festsetzungen, insbesondere die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, müssen durch die Gemeinde sichergestellt werden. Sofern die fachliche Unterstützung der unteren Naturschutzbehörde benötigt wird, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

3. Ansaaten gem. Festsetzung 3.2

Bei Ausgleichsflächen sollte jedoch vorwiegend auf Naturgemische (= samenhaltiges Mäh- oder Druschgut aus artenreichen Wiesen der näheren Umgebung) zurückgegriffen werden. Falls Regiosaatgut verwendet wird (z. B. aufgrund fehlender Spenderflächen), ist das Ursprungsgebiet 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion zu verwenden.

4. Flächenangaben externe Ausgleichsfläche

Die Planung enthält unterschiedliche Flächenangaben. In den Festsetzungen 4.1 und 4.2 wird eine Ausgleichsfläche von 3.550 qm festgesetzt, in der Begründung Nr.1.1. wird eine Größe von 4.014 qm angegeben.

5. Sicherung der Ausgleichsflächen

Nach einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen UMS 62d-8680.6-1998/3 vom 09.10.2000 und Nr. 7 des Leitfadens „Bauen im Einklang“ ist es notwendig, bei Ausgleichsflächen in Privatbesitz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern zu begründen. Diese Dienstbarkeit dient der Sicherung der Zweckbestimmung für Naturschutz und Landschaftspflege.

In Festsetzung Nr. 3 wird die Thematik behandelt.

Wir bitten daher die Gemeinde, die Eintragung einer Dienstbarkeit zu veranlassen, sofern sich Privatflächen unter den Ausgleichsflächen befinden. Zudem bitten wir, die untere Naturschutzbehörde in geeigneter Weise über die Eintragung zu informieren.

#### 6. Meldung an das Ökoflächenkataster

Die im Rahmen der Bauleitplanung festgelegten Kompensationsflächen müssen nach Art. 9 BayNatSchG in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplans von der jeweiligen Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) gemeldet werden.

Die Meldung ist daher zeitnah durchzuführen. Wir bitten zudem, die untere Naturschutzbehörde in geeigneter Weise über die Meldung zu informieren.

Darüber hinaus bitten wir, die bereits im Rahmen des Vorentwurfsverfahrens gemachten Hinweise zu Entwicklungszeiträumen, Pflege- und Entwicklungsplänen, Erschließung, Ver- und Entsorgung (Begründung Nr. 1.4) und Rückbau weiterhin zu beachten.

**- Mit 11 : 0 Stimmen -**

#### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Unterlagen eingearbeitet.

#### 3.2 Schreiben der Autobahndirektion Südbayern vom 09.06.2020

Die Zustimmung zu der oben genannten Bauleitplanung wird erteilt, setzt jedoch dabei voraus, dass unsere Belange gemäß unserer Stellungnahme vom 01.04.2020 ergänzend mit den Ausführungen im Beschluss der 1. Sitzung des Ferienausschusses der Stadt Mainburg vom 21.04.2020 festgesetzt bzw. berücksichtigt bleiben.

#### Hinweis zur Einzäunung der PV-Anlage:

Die Lage und der Verlauf der Einzäunungen sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen Autobahnmeisterei Ingolstadt, Tel.: 0841/95689-0, abzustimmen, da für die betrieblichen Unterhaltungsarbeiten zwischen dem Wildschutzzaun der Autobahn und der Einzäunung der PV-Anlage ein Streifen in einer Breite von mindestens 4 m freizuhalten ist.

#### Hinweis zum Anschluss an das Stromnetz:

Die Verlegung der Stromtrasse vom Standort der PV-Anlage bis zum Einspeisepunkt des Energieversorgungsunternehmens ist nicht nur im Autobahngrund nicht zulässig, sondern auch als sonstige bauliche Anlage innerhalb der 40 m Anbauverbotszone nicht zulässig. Der Leitungsverlauf ist vor Baubeginn genehmigen zu lassen.

**- Mit 11 : 0 Stimmen -**

#### **Beschluss:**

Den Anregungen wird gefolgt und diese in die textlichen Hinweise aufgenommen.

Der Leitungsverlauf zur Einspeisung in das Stromnetz ist noch nicht genau festgelegt. Der Antragsteller wird darüber informiert, dass der Leitungsverlauf genehmigen zu lassen ist und der Verlauf der Einzäunung mit einem Abstand von mind. 4 m zum Wildschutzzaun anzulegen sowie mit der Autobahnmeisterei Ingolstadt abzustimmen ist.

#### 3.3 Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 19.06.2020

Die Stadt Mainburg beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 135 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes SO „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Meilenhausen II“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines weiteren Solarparks an der Autobahn A 93 zu schaffen.

Die höhere Landesplanungsbehörde hat bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu diesen Planungen Stellung genommen (Schreiben vom 27.03.2020). Die darin geäußerten Bedenken hinsichtlich der Überlastung des Landschaftsbildes wurden vom Ferienausschuss am 21.04.2020 behandelt.

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung können diesen Planungen nicht entgegengehalten werden.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch in digitaler Form (z. B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums (Datum der Bekanntmachung) zukommen zu lassen. Für die Übermittlung der digitalen Daten verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse [bauleitplanung@reg-nb.bayern.de](mailto:bauleitplanung@reg-nb.bayern.de) oder eine andere digitale Form (z. B. Download-Link zu einem eigenen Netzspeicherort). Wird das Verfahren eingestellt, so bitten wir ebenfalls um eine entsprechende Mitteilung.

**- Mit 11 : 0 Stimmen -**

**Beschluss:**

Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Vom Gesetzgeber wurden die – auch unter Belange des Landschaftsbildes – vorbelasteten Standorte entlang von Autobahnen ausdrücklich zur Nutzung für die regenerativen Energien festgelegt.

3.4 Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Schreiben vom 19.06.2020

Der oben genannte Bebauungsplan mit Grünordnungsplan SO „PV-Freiflächenanlage in Meilenhausen II“ ist dem Zweckverband mit Schreiben vom 07.05.2020 zur Stellungnahme vorgelegt worden.

Hiermit erhalten Sie fristgerecht zum 26.06.2020 die Stellungnahme bezüglich des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „SG PV-Freiflächenanlage in Meilenhausen II“.

Erschließung und Erschließungskosten

Wie aus beiliegendem Plan ersichtlich ist, ist das Flurstück 351 der Gemarkung Holzmannshausen nicht durch eine Versorgungsleitung erschlossen.

Im Falle einer geplanten Erschließung des oben genannten Vorhabens muss der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau rechtzeitig in die Planungsgespräche eingebunden werden, um ausreichend Handlungsspielraum für die Planung, Ausschreibung und Ausführung zu erhalten. Als wesentliche Vorgänge sind das Verlegen der Leitung, die bakteriologische- und Dichtheitsprüfung, das anschließende Einbinden der Leitung in den Bestand sowie das Erstellen der Hausanschlüsse zu sehen.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau ersichtlich.

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan SG PV-Freiflächenanlage in Meilenhausen eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden

**- Mit 11 : 0 Stimmen -**

**Beschluss:**

Ein Wasseranschluss ist nicht vorgesehen.